rantiereparatur mangelhaft sei. Es könne das auch nicht dazu führen, daß er dann den Käufer, der ihm gegenüber keine Garantie-, sondern allein Gewährleistungsansprüche habe, nicht mehr auf Nachbesserung verweisen dürfe. Dieser Standpunkt ist unrichtig. Beide Ansprüche sind nach dem geltenden Recht zwar — insbesondere wegen ihres Bestehens gegenüber verschiedenen Partnern — voneinander zu unterscheiden. Dessenungeachtet stehen sie jedoch rechtlich und tatsächlich in einem engen Zusammenhang. So ist nach § 1 der AO Nr. 2 über die Behandlung von Kundenreklamationen vom 1. November 1966 (GBl. II S. 792) die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche in den Fällen gehemmt, in denen der Käufer innerhalb der Reklamationsfrist einen Mangel der Garantiewerkstatt bzw. dem Produktionsbetrieb anzeigt, also zunächst die vom Hersteller gegebene Garantie in Anspruch nimmt. Das Kundenmerkblatt weist außerdem in Abschn. 2 Ziff. 2 den Käufer darauf hin, daß er dann, wenn die Wahrnehmung des Garantieanspruchs nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führt oder erneut ein Mangel auftritt, innerhalb der gesetzlichen Frist auch auf seine Rechte gegenüber dem Verkäufer zurückgreifen kann.

Die vom Verklagten vertretene Auffassung ist aber insbesondere auch deshalb falsch, weil sie die gemeinsame Verantwortung von Produktion und Handel für die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Konsumgütern verkennt, die in Erfüllung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe eine unmittelbare Bedeutung hat. Wichtige Voraussetzungen für die Erhöhung des Lebensstandards der Werktätigen werden nicht nur durch die Steigerung der Quantität, sondern im erheblichen Maße gerade auch durch die bessere Qualität der Produktion geschaffen. Die Gebrauchswerteigenschaften der Erzeugnisse, ihre Zuverlässigkeit und Lebensdauer sind Gradmesser dafür, wie die Hersteller und der Handel ihrer Verantwortung für die Verbesserung des Lebensstandards gerecht werden, die eine einwandfreie Qualität verlangt und mit Recht höhere Ansprüche an die Gebrauchswerteigenschaften der Produkte und an ihre Formschönheit stellt. Der Standpunkt des Verklagten würde sich zu Lasten der Käufer auswirken und im übrigen dazu führen, sie von der Inanspruchnahme der Garantie abzuhalten und sie vielmehr bewegen, von Anfang an auch für eine Nachbesserung den Verkäufer in Anspruch zu nehmen, damit sie notfalls ihr gesetzliches volles Wahlrecht behalten. Eine solche Entwicklung ist aber sowohl im Interesse der Käufer als auch des Handels nicht anzustreben. Dieser Weg erweist sich häufig als umständlicher und zeitaufwendiger als die unmittelbare Inanspruchnahme der bestehenden Vertragswerkstätten im Rahmen der Garantieleistungen, wovon des[1] halb viele Bürger in erster Linie Gebrauch machen. Daraus dürfen ihnen keine Nachteile entstehen.

Im vorliegenden Falle werden mit der Verweisung des Klägers auf eine erneute Nachbesserung dessen Interessen schließlich auch deshalb nicht gewahrt, weil noch nach der Garantiereparatur neue und z. T. schwerwiegende Mängel, insbesondere der Schaden am Motor, festgestellt wurden. Die Gesamtheit aller Mängel hat den Kläger berechtigt das Vertrauen in den vom Verklagten gelieferten Pkw verlieren lassen.

Aus den genannten Gründen war das Urteil des Kreisgerichts wegen Verletzung des § 480 BGB und der AO über die Behandlung von Kundenreklamationen vom 20. Mai 1966 gemäß §11 Abs. 1 AEG i. V. m. entsprechender Anwendung des § 564 ZPO aufzuheben. In ebenfalls entsprechender Anwendung des § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO hatte der Senat, da die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf den festgestellten Sachverhalt erfolgt und danach die Sache zur Endentscheidung reif war, in der Sache selbst zu entscheiden und dem begründeten Klageantrag zu entsprechen. Dabei war im Interesse der Unmißverständlichkeit des Urteilstenors als Konkretisierung der vom Kläger beantragten Ersatzlieferung die Lieferung eines neuen Fahrzeugs gegen Rückgabe des mangelhaften Zug um Zug ausdrücklich auszusprechen.

Anmerkung:

Die Frage, ob ein Käufer, der bereits mehrfach das ihm im Rahmen der Garantie gewährte Nachbesserungsreclit erfolglos in Anspruch genommen hat und sich nunmehr mit anderen Gewährleistungsrechten an den Verkäufer wendet, mit der nochmaligen Nachbesserung als Gewährleistungsrecht einverstanden sein muß, ist in dieser Zeitschrift schon wiederholt diskutiert worden (vgl. Jablonowski, „Gewährleistungsrechte beim Kauf von Kraftfahrzeugen", NJ 1970 S. 576 ff. [577]; Göhring/Orth, „Realisierung zivilrechtlicher Gewährleistungsrechte", NJ 1971 S. 103 ff. [104]; Teige/Schönemann, „Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantierechten", NJ 1971 S.324f.). Sie hat mit dieser Entscheidung eine eindeutige Beantwortung im Sinne der von Göhring/Orth und Teige/Schönemann vertretenen Auffassung gefunden.

D. Red.

§§ 1, 4 MSchG.

1. Dem Mieterschutz unterliegen auch Gebäude und Gebäudeteile (hier: ein Wochenendgrundstück), die nicht als Wohnraum nach der WRLVO erfaßt sind.

2. Wird ein Wochenendhaus vom Mieter ständig bewohnt und will der Vermieter dieses Haus nur zu Erholungszwecken nutzen, dann überwiegen, soweit nicht besondere Umstände für den Vermieter sprechen, tn der Regel die Interessen des Mieters.

BG Rostode, Urt. vom 17. November 1971 — II BCB 29/71.

Der Kläger ist Eigentümer eines Wochenendhauses, in dem die Verklagte wohnt. Der Kläger begehrt die Aufhebung des Mietverhältnisses und Räumung des Hauses durch die Verklagte. Diese hat Klageabweisung beantragt.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Der Kläger habe Eigentum an dem Wochenendhaus erworben. Zum Zeitpunkt des Kaufes sei das Haus an die Verklagte vermietet gewesen. Der Kläger sei nach § 571 BGB an die Stelle des bisherigen Vermieters in den Vertrag eingetreten. Bei einer Räumungsklage nach § 4 MSchG seien die Interessen der Parteien abzuwägen. Der Kläger beabsichtige, den Mietraum in den Sommermonaten an den Wochenenden zu nutzen, während die Verklagte den Mietraum zu Wohnzwecken erhalten habe, auch wenn es sich dabei nicht um erfaßten Wohnraum handele. Sie halte sich ständig in dem Haus auf und habe auf eigene Kosten notwendige Renovierungsarbeiten vorgenommen. Außerdem sei sie fast 75 Jahre alt; dies müsse bei der Abwägung der Interessen berücksichtigt werden. In der Gemeinde könne ihr kein anderer Wohnraum zugewiesen werden. Es bedeute daher für die Verklagte eine schwere Unbilligkeit, ihr die bisherige Nutzung zu versagen.

Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung ein. Dazu trug er vor: Es erscheine fraglich, ob auf das zwischen den Parteien bestehende Mietverhältnis die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes anzuwenden seien. Es handele sich um ein Wochenendhaus, das nicht als Wohnhaus erfaßt sei. Bei der Interessenabwägung sei zu beachten, daß die Verklagte am gleichen Ort über Wohnraum verfüge. Im übrigen nutze die Verklagte die Räume in dem Wochenendhaus gar nicht ständig. Das